



Erläuterungen zu den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet

"Stadtplanung"

1.0 Vorbildung des Sachverständigen

Die Aufgabe der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf dem Fachgebiet der "Stadtplanung" setzt Kenntnis des gesamten Bauwesens sowie umfassende Kenntnis des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts voraus, um die wechselseitigen Auswirkungen von Planungsentscheidungen zu fassen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist deshalb der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Fachrichtung Stadtplanung (Raum- und Umweltplanung) und/ oder Architektur an einer Hochschule oder Fachhochschule. Wegen der Breite dieses Fachgebiets und der Wechselwirkungen von Planungsentscheidungen kommt der praktischen Tätigkeit als Voraussetzung der öffentlichen Bestellung hier eine besondere Bedeutung zu. Hierbei müssen Planungen nach gesetzlichen Vorgaben erstellt worden sein. Der Antragssteller muss sein Wissen auch bei der Ausarbeitung von Gutachten angewendet haben.

2.0 Technisch-planerische und juristische Kenntnisse

2.1 Technisch und planerische Kenntnisse

Die überdurchschnittliche Sachkunde auf diesem Gebiet liegt in der Beurteilung und Bewertung komplexer Planungsleistungen, deren wechselseitigen Beziehungen und Folgewirkungen. Insbesondere in den Bereichen:

- Stadttechnik/ Verkehrsplanung;
- ökologische Grundlagen/ Landschaftsplanung;
- ökonomische Grundlagen;
- sozialwissenschaftliche Grundlagen.

In das Fachgebiet eingeschlossen sind auf vertiefende Kenntnisse der Standortanalyse/ Standorteignung, sowie fundierte baugeschichtliche Kenntnisse.

Im Rahmen der Beurteilung muss der Antragssteller im Streitfall das Planungsermessen des Planenden definieren können.

Soweit im konkreten Fall die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erforderlich wird, muss der Bewerber in der Lage sein, deren Beiträge richtig einzuordnen und in seine Schlussfolgerung einzubeziehen.



2.2 Juristische Kenntnisse

Ein Gutachten eines Sachverständigen dient immer einem ganz bestimmten Zweck. Diesen Zweck, zu dem das Gutachten gefordert wird, muss der Sachverständige erkennen. Er muss daher über die wesentlichen Grundzüge des Baurechts und auch der Zivilprozessordnung, des Haftungs- und des Versicherungsrechts Bescheid wissen, um zu verstehen, wie sein Gutachten in die rechtliche Situation eingebunden ist und um zu wissen, worauf es dem Gericht mit einem Beweisbeschluss oder einem privaten Auftraggeber mit seiner Aufgabenstellung ankommt.

3.0 Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten

Der Bewerber muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen, d.h. er muss alle für das Gutachten und dessen Verständnis relevanten Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter und zum Ereignis führender Weise darstellen können. Die Darstellung hat so zu erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.